

Bundesgesetzblatt ³³⁰⁵

Teil I

G 5702

2001

Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 2001

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 2001	Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) FNA: neu: 2030-2/1; 2030-2, 2030-25, 2032-1, 2030-2-2, 2030-2-9, 2030-2-23, 2035-4-1, 54-2, 54-1, 753-4, 215-12, 111-1, 111-1-5, 111-5-4, 401-1-1, 201-6, 211-1, 102-1, 243-1, 102-1-2, 204-3, 7613-1, 7133-3, 7134-2, 210-5, 210-1, 200-4-2, 26-6, 188-41, 26-1-9, 26-6-2, 860-3-18, 26-2, 26-7 GESTA: B075	3306
4. 12. 2001	Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes FNA: 2180-1 GESTA: B093	3319
4. 12. 2001	Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetze FNA: neu: 2124-22/1; neu: 2124-22; 2124-19, 2124-12, 2124-14, 2124-15, 2124-13, 2124-20, 2124-18, 2124-17, 2124-16, 2124-8, 2122-5, 2122-1, 2123-1, 2121-1, 7830-1, 2122-4, 2123-5 GESTA: M031	3320
28. 11. 2001	Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung (LAP-mntDBWVV) FNA: neu: 2030-7-12-2	3327
28. 11. 2001	Sechzehnte Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Sechzehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 16. BtMÄndV) FNA: 2121-6-24	3338
29. 11. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung FNA: 7831-1-40-8	3339
29. 11. 2001	Neufassung der BHV1-Verordnung FNA: 7831-1-40-8	3345
30. 11. 2001	Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel FNA: 2121-50-1-16	3354
13. 11. 2001	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Post AG FNA: neu: 2031-4-3	3355

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Verkehrsblatt	3356
---	------

Gesetz
zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-,
Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro
(Sechstes Euro-Einführungsgesetz)

Vom 3. Dezember 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung
des Bundesbeamtengesetzes

In § 42 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung
des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „einhundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „76 700 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „38 350 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „siebenunddreißigtausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „19 175 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „achtzehntausendsiebenhundertundfünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 587 Euro“ ersetzt.
3. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „achttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „4 091 Euro“ ersetzt.
4. In § 49 Abs. 8 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.
5. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Euro“ ersetzt.

6. In § 53 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung
des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „750 Deutsche Mark“ durch die Angabe „380 Euro“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung
der Mutterschutzverordnung

§ 4a der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1664) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung
der Bundesneben tätigkeitsverordnung

Die Bundesneben tätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 (BGBl. I S. 2376) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

Für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	3 700
A 9 bis A 12	4 300
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	4 900
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	5 500
ab B 6, ab R 6	6 100.“

3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „200 000 DM“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung
der Elternzeitverordnung

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669) wird die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der
Verordnung über die Höhe der
Aufwandsentschädigung für vom
Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder

In § 1 der Verordnung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalvertretungsmitglieder vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 149) wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung
des Schutzbereichgesetzes

In § 27 Abs. 2 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung
des Bundesleistungsgesetzes

In § 84 Abs. 3 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 30 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des
Wassersicherstellungsgesetzes

In § 29 Abs. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „zwanzigttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Zivilschutzgesetzes**

In § 24 Abs. 3 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, werden die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ und die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „tausend Euro“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Bundeswahlgesetzes**

In § 49a Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist, werden die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung der Bundeswahlordnung**

In § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 14**Änderung der Europawahlordnung**

In § 10 Abs. 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

**Änderung
der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes über die
Änderung von Familiennamen und Vornamen**

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, werden die Angabe „5 bis 2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 bis 1 022 Euro“ und die Angabe „5 bis 500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 bis 255 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

**Änderung des
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

In § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September

1998 (BGBl. I S. 3050) wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

**Änderung
des Personenstandsgesetzes**

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Satz 2 wird die Angabe „einhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. In § 70b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.

Artikel 18

**Änderung
des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

§ 38 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

**Änderung des
Gesetzes über die Rechtsstellung
heimatloser Ausländer im Bundesgebiet**

In § 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

**Änderung der
Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung**

Die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „255 EUR“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Euro“ und die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
3. § 3a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die sich nach dieser Verordnung ergebenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.“

Artikel 21

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

In § 43 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, werden die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 165 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

4. § 5 wird aufgehoben.
5. In § 17 Abs. 3 werden die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „500 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 50 000 Deutsche Mark für Sachschäden“ durch die Wörter „250 000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 560 Euro“ und die Angabe „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 Euro“ ersetzt.
3. In § 55 Abs. 3 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Sprengstoffgesetzes

In § 41 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt durch Artikel 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Passgesetzes

In § 25 Abs. 4 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 138 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25a

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

In § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Mai 2000 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „fünfzehn Deutsche Mark“ durch die Angabe „acht Euro“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung der BSI-Kostenverordnung**

Die BSI-Kostenverordnung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1838, 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (Kostenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Kostenverzeichnis**A. Gebühren**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
	I. Zertifizierung einschließlich Prüfung und Bewertung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BSIG	
	1. Evaluierung nach ITSEC (Information Technology Security Evaluation Criteria) oder anderen Sicherheitskriterien	
1.110	1.1 E 1-, E 2- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen sowie einfacher Werkzeuge (Tools-Klasse 1)	115
	1.2 E 1- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.1 sowie zusätzlich	
1.121	1.2.1 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	160
1.122	1.2.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	215
	1.3 E 2- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.1 sowie zusätzlich	
1.131	1.3.1 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes oder	175
1.132	1.3.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	215
1.133	1.3.3 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	260
1.134	1.3.4 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	315
	1.4 E 3- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von:	
1.141	1.4.1 2 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher und mittlerer Komplexität (Tools-Klasse 1/2) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.4.1 sowie zusätzlich	200

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
1.142	1.4.2 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	240
1.143	1.4.3 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	285
1.144	1.4.4 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	400
1.151	1.5 E 4- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1.5.1 3 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher und mittlerer Komplexität (Tools-Klassen 1/2) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.5.1 sowie zusätzlich	255
1.152	1.5.2 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	300
1.153	1.5.3 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 1.6 E 5- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von:	355
1.161	1.6.1 3 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher, mittlerer und hoher Komplexität (Tools-Klassen 1/2/3) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.6.1 sowie zusätzlich	345
1.162	1.6.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes 1.7 E 6- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 5 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ½ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung und eines Hochleistungsrechners sowie von Werkzeugen einfacher, mittlerer, hoher und höchster Komplexität (Tools-Klassen 1/2/3/4)	400
1.210	2. Abstrahlprüfung, in der Regel durchgeführt von: 2.1 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von einer Rechner-Grundausrüstung sowie Abstrahlmessgeräten	885
		130

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
1.220	2.2 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausstattungen sowie Abstrahlmessgeräten	170
1.230	2.3 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausstattungen sowie Abstrahlmessgeräten	160
1.240	2.4 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von einer Rechner-Grundausstattung sowie von Abstrahlmessgeräten	120
1.310	3. Zertifizierung einschließlich Evaluierungsbegleitung 3.1 E 1- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ½ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechner-Ausstattungen	115
1.320	3.2 E 2-, E 3-, E 4- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Zertifizierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 3.1 sowie zusätzlich 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes	175
1.330	3.3 E 5-, E 6- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Zertifizierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 3.1 sowie zusätzlich 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes	230
1.400	4. Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68ff. VwGO wie Nr. 1. bis 3.	
	II. Beratung von Herstellern, Vertreibern und Anwendern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BSIG	
2.100	1. Abstrahlprüfung wie Nr. I., 2. 2. Zonenvermessung, in der Regel durchgeführt von:	
2.210	2.1 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausstattungen sowie des Messwagens	135
2.220	2.2 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausstattungen sowie des Messwagens	120
2.230	2.3 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausstattungen sowie des Messwagens	110

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro pro Stunde
2.300	3. Sicherheitstechnische Abnahmeprüfung, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung einer Geräteausstattung im Wert bis zu 25 000 Euro	75
2.410	4.1 für Beamte des höheren Dienstes	55
2.420	4.2 für Beamte des gehobenen Dienstes	40
2.430	4.3 für Beamte des mittleren Dienstes oder jeweils vergleichbare Angestellte	30
2.440	4.4 Sachaufwand für Arbeitsplatz mit Standard-Büroausstattung	4
2.450	4.5 Rechner-Grundausrüstung	1
2.460	4.6 Standard-Rechnerausstattung	2,5
2.470	4.7 Messgeräte-Ausstattung im Wert bis 20 000 Euro	3,5
2.480	4.8 Messgeräte-Ausstattung im Wert bis 40 000 Euro	6,5
	III. Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BSIG	
3.100	1. Entsprechend Nr. I. und II.	
3.200	2. Sonstige Unterstützungshandlungen entsprechend Nr. II., 4.	
	IV. Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 BSIG	
4.100	1. Entsprechend Nr. I. und II.	
4.200	2. Sonstige Unterstützungshandlungen entsprechend Nr. II., 4.	
	V. Überlassung von Anlagen, Geräten und Werkzeugen	
5.110	1.1 Messwagen	270
5.120	1.2 Abstrahl-Prüflabor	500
	2. Prüftools	
5.210	2.1 der Tool-Klasse 1	60
5.220	2.2 der Tool-Klasse 2	150
5.230	2.3 der Tool-Klasse 3	335
5.240	2.4 der Tool-Klasse 4	3 350
	VI. Kostenfestsetzung einschließlich Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO wie Nr. II., 4.1 bis 4.6	

B. Auslagen

Nr.	Auslagen	Höhe
	I. Schreib-/Vervielfältigungsauslagen Die Schreib-/Vervielfältigungsauslagen betragen jede Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben Angelegenheit	
0.010	a) für die ersten 50 Seiten	0,5 Euro pro Seite
0.020	b) für jede weitere Seite	0,15 Euro

Nr.	Auslagen	Höhe
0.110	1. Schreib-/Vervielfältigungsauslagen werden erhoben für a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden,	
0.120	b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,	
0.130	c) Abschriften, die für die Akten angefertigt werden, weil die vorgelegten Schriftstücke zurückgefordert werden,	
0.140	d) Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden, weil Schriftstücke, die mehrere Anträge oder Vorgänge betreffen, nicht in der erforderlichen Zahl eingereicht wurden.	
	2. Frei von Schreib-/Vervielfältigungsauslagen sind für jeden Beteiligten a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Bundesamtes, b) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten, c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.	
	II. Auslagen für Fotos, graphische Darstellungen	
	1. Schwarz-Weiß-Fotografien	
0.211	a) bei Anfertigung durch das Bundesamt Aufnahme oder Anfertigung eines Filmnegativs	5 Euro
0.212	Auslagen für das Filmnegativ	1 Euro
0.213	Auslagen für jeden Abzug	1 Euro
0.214	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
	2. Farbige Fotografien	
0.221	a) bei Anfertigung durch das Bundesamt Aufnahme oder Anfertigung eines Filmnegativs	6 Euro
0.222	Auslagen für das Filmnegativ	1,5 Euro
0.223	Auslagen für jeden Abzug	1 Euro
0.224	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
	3. Graphische Darstellungen	
0.230	bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
	III. Veröffentlichung, Druckkosten	
0.310	Kosten für den Neudruck oder die Änderung des Sicherheitszertifikats, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlasst sind	in voller Höhe
0.320	Kosten für die Veröffentlichung des Sicherheitszertifikats, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlasst sind	in voller Höhe
	IV. Evaluierungsleistungen Dritter	
0.410	Kosten für Evaluierungsleistungen Dritter (z.B. bei Beauftragung sachverständiger Stellen im Sinne des § 4 Abs. 2 BSIg)	in voller Höhe
	V. Übersetzungen	
0.510	Kosten für Übersetzungen von fremdsprachigen Antragsunterlagen im Sinne des § 1 BSI-ZertV	in voller Höhe
0.520	Kosten des deutschsprachigen Sicherheitszertifikats in Fremdsprachen, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlasst sind	in voller Höhe
	VI. Telekommunikationsanlagen	
0.610	Telefonkosten Mindestens jedoch ein Pauschalbetrag von	in voller Höhe 15 Euro

Nr.	Auslagen	Höhe
0.620	Telefaxkosten für jede Seite innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	2 Euro
0.630	innerhalb Europas	2,5 Euro
0.640	in andere Länder	3,5 Euro
0.650	Kosten für sonstige Telekommunikationsdienstleistungen	in voller Höhe
VII. Sonstige Auslagen		
Als Auslagen werden ferner erhoben		
0.710	die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge Erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die Aufwendungen durch mehrere Amtshandlungen veranlasst, die sich auf verschiedene Verfahren beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Amtshandlungen unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Amtshandlungen verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
0.720	die bei Amtshandlungen außerhalb des Bundesamtes den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Sind die Aufwendungen durch mehrere Amtshandlungen veranlasst, die sich auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Amtshandlungen verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
0.730	die Kosten einer Beförderung von Personen	in voller Höhe
0.740	die Kosten der Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postentgelte, und der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
0.750	die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 0.610 bis 0.740 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind Diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt.	in voller Höhe
0.760	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen und Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe“.

Artikel 27

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“, die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ und die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 76 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 77 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
4. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.

- ee) In Nummer 6 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Nr. 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
5. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
6. In § 93 Abs. 5 werden die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“, die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“, die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 5a wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 EUR“ und in Nummer 5b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 6a wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 EUR“ und in Nummer 6b wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „61 EUR“ ersetzt.
- h) In Nummer 8 wird die Angabe „140 DM“ durch die Angabe „71 EUR“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau von Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Artikel 6a Abs. 3 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1010), das durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.
- e) In Buchstabe e werden die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ und die Angabe „10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ und in Nummer 1b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1a wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ und in Nummer 1b werden die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ und die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „25 EUR“, in Nummer 2b werden die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ und die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 EUR“ sowie in Nummer 2c werden die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ und die Angabe „6 DM“ durch die Angabe „3 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3a wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ und in Nummer 3b wird die Angabe „70 DM“ durch die Angabe „35 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4a wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ und in Nummer 4b werden die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ und die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 5a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“, in Nummer 5b werden die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ und

Artikel 29

Änderung der Ausländergebührenverordnung

Die Ausländergebührenverordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002), geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 1998 (BGBl. I S. 1992), wird wie folgt geändert:

die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 EUR“, in Nummer 5c wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ sowie in Nummer 5d werden die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ und die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 EUR“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
- h) In Nummer 8 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
- i) In Nummer 9 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
- j) In Nummer 10 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
- k) In Nummer 11 wird die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5 EUR“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3a wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ und in Nummer 3b wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4a wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ und in Nummer 4b wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „40 DM“ durch die Angabe „20 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
- h) In Nummer 8a wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ und in Nummer 8b wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- i) In Nummer 9 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „30 DM“ durch die Angabe „15 EUR“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „35 DM“ durch die Angabe „18 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „40 EUR“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „46 EUR“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 7 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.
- g) In Nummer 8 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „51 EUR“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung

der Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Aufenthaltserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 25. Juli 2000 (BGBl. I S. 1176) wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „51 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung

der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie

In § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie vom 11. Juli 2000 (BGBl. I S. 1146) wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „51 000 EUR“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG**

In § 12a Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes/EWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. I S. 116), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2042) geändert worden ist, werden die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 33**Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

In § 86 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes

vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 34**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 20, 26, 29, 30 und 31 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 3. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes

Vom 4. Dezember 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vereinsgesetzes

In § 2 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden ist, werden in Nummer 2 am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen und zur Änderung anderer Gesetze

Vom 4. Dezember 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG)

Abschnitt 1

Erlaubnis

§ 1

Wer die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen will, bedarf der Erlaubnis. Die Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ darf nur von Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1 oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 geführt werden.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken (Ausbildungsziel).

§ 4

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre. Sie wird durch staatlich

anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie steht unter der Gesamtverantwortung der Schule. Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit geeigneten Einrichtungen, an denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, sicherzustellen.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 6

(1) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 4 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von den Schülern nicht zu vertretenden Gründen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr,
3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Schülerinnen; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über die Nummern 1 bis 3 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und die Erreichung des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Auf Antrag kann eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 7

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4, das Nähere über die staatliche Prüfung für Podologinnen und Podologen, die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 10 Abs. 4 und 5 sowie die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Satz 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entspre-

chend Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,

2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

Abschnitt 3

Zuständigkeiten

§ 8

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung nach § 4 teilnehmen will oder teilnimmt.

Abschnitt 4

Bußgeldvorschriften

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ oder
2. entgegen § 1 Satz 2 die Berufsbezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 10

(1) Eine auf Grund

1. von § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Podologin“/„Staatlich geprüfter Podologe“,
2. der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin“,
3. des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Nieder-

sächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Rund-
erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums
über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfach-
schulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November
1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195)
erteilte staatliche Anerkennung als „Medizinischer
Fußpfleger“ oder

4. des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der
Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998
(GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als „Staatlich
anerkannte Podologin“ oder „Staatlich anerkannter
Podologe“

gilt als Erlaubnis nach § 1 Satz 1.

(2) Eine Ausbildung, die vor Inkrafttreten dieses Geset-
zes auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten landesrecht-
lichen Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach
diesen Bestimmungen abgeschlossen. Nach Abschluss
der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraus-
setzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine
Erlaubnis nach § 1 Satz 1 dieses Gesetzes.

(3) Wer eine andere als in Absatz 1 genannte mindes-
tens zweijährige Ausbildung auf dem Gebiet der medizini-
schen Fußpflege, die der Ausbildung nach diesem Gesetz
gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abge-
schlossen oder begonnen hat und über die bestandene
Prüfung ein Zeugnis besitzt, erhält auf Antrag eine Erlaub-
nis nach § 1 Satz 1, wenn die Voraussetzungen des § 2
Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne unter die
Absätze 1 bis 3 zu fallen, eine mindestens zehnjährige
Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege
nachweist, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen des
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1 Satz 1, wenn
er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses
Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung erfolgreich
ablegt.

(5) Für Orthopädienschuhmacherinnen und Orthopädie-
schuhmacher sowie Personen, die auf Grund einer Aus-
bildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe
des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-
meisters und des Krankengymnasten in der im Bundes-
gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffent-
lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Arti-
kel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I
S. 278), die Berufsbezeichnungen „Masseurin“ oder
„Masseur“, „Masseurin und medizinische Bademeisterin“
oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen
dürfen, gilt Absatz 4 entsprechend, wenn sie bei Inkrafttre-
ten dieses Gesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit
auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege nachweisen.

(6) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes,
ohne unter die Absätze 1 bis 5 zu fallen, eine mindestens
fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der medizinischen
Fußpflege nachweisen, erhalten bei Vorliegen der Voraus-
setzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach
§ 1 Satz 1, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach
Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung erfolg-
reich ablegen.

§ 11

§ 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind vor dem 1. Januar
2003 nicht anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Diätassistentengesetzes

§ 2 Abs. 2 des Diätassistentengesetzes vom 8. März
1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 38 der Ver-
ordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die
Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht
gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeit-
lichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein
gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nach-
weis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht,
die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen
Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

Artikel 3

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

§ 2 Abs. 2 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai
1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 13 des
Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) ge-
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die
Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht
gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeit-
lichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein
gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nach-
weis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht,
die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen
Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Hebammengesetzes

§ 2 Abs. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985
(BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 33 der Verord-
nung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht
gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeit-
lichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein
gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nach-
weis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht,
die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen
Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes entsprechend Absatz 3 festgestellt wird.“

Artikel 5

Änderung des Krankenpflegegesetzes

§ 2 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes entsprechend Absatz 4 festgestellt wird.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

Artikel 7

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

§ 2 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „anerkannt wird“ werden durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

Artikel 8

Änderung des MTA-Gesetzes

§ 2 Abs. 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 37 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

Artikel 9

Änderung des Orthoptistengesetzes

§ 2 Abs. 2 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Absatz 3.

Artikel 10

Änderung des Rettungsassistentengesetzes

§ 2 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 35

der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „anerkannt wird“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „nachgewiesen ist“ durch die Wörter „gegeben ist“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt.“
3. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Absatz 3.

Artikel 12

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn der Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 eine in einem anderen Staat erworbene abgeschlossene Ausbildung nachweist und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.“
 - bb) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unange-

messenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Ist zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt, so ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn der Antragsteller eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Voraussetzungen der Richtlinie 89/48/EWG oder 92/51/EWG entsprechende abgeschlossene Ausbildung nachweist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung gilt Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Kenntnisse nach“ die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 5 bis 7 oder § 2 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“

- b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „war“ durch die Wörter „oder mit angemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand nicht feststellbar war und ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde“ ersetzt.
3. In § 12 werden die Absätze 7 und 8 aufgehoben.
4. Dem § 14 Abs. 4 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:
„§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 14
Änderung
des Gesetzes über die
Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), dieses wiederum geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“
 - b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „war“ durch die Wörter „oder mit angemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand nicht feststellbar war und ein gleichwertiger Kenntnisstand nicht nachgewiesen wurde“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.
4. In § 16 werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 15
Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), dieses wiederum geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
2. In § 12 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 16
Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

§ 4 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.“
2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 17
Änderung
der Gebührenordnung für Ärzte

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird die Angabe „11,4 Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „5,82873 Cent“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung
der Gebührenordnung für Zahnärzte

In § 5 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird die Angabe „elf Deutsche Pfennige“ durch die Angabe „5,62421 Cent“ ersetzt.

Artikel 19
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 17 und 18 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 20
Inkrafttreten

Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. Dezember 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Verordnung
über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den
mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung
(LAP-mntDBWV)**

Vom 28. November 2001

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), der durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 706) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Laufbahn und Ausbildung

- § 1 Laufbahnämter
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Einstellungsbehörde
- § 4 Einstellungsvoraussetzungen
- § 5 Ausschreibung, Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 8 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Urlaub während des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Ausbildungsakte
- § 12 Schwerbehinderte Menschen
- § 13 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung
- § 15 Einführungslehrgang
- § 16 Abschlusslehrgang
- § 17 Ziel der praktischen Ausbildung
- § 18 Durchführung der praktischen Ausbildung
- § 19 Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilderinnen und Ausbilder
- § 20 Praxisbezogene Lehrveranstaltung
- § 21 Leistungsnachweise während der fachtheoretischen Ausbildung
- § 22 Bewertungen während der praktischen Ausbildung

Kapitel 2

Aufstieg

- § 23 Regelaufstieg
- § 24 Verwendungsaufstieg

Kapitel 3

Prüfungen

- § 25 Zwischenprüfung
- § 26 Prüfungsamt
- § 27 Prüfungskommission

- § 28 Laufbahnprüfung
- § 29 Prüfungsort, Prüfungstermin
- § 30 Schriftliche Prüfung
- § 31 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Verhinderung, Rücktritt, Säumnis
- § 34 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 36 Gesamtergebnis
- § 37 Zeugnis
- § 38 Prüfungsakten, Einsichtnahme
- § 39 Wiederholung

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

- § 40 Übergangsregelung
- § 41 Inkrafttreten

Kapitel 1

Laufbahn und Ausbildung

§ 1

Laufbahnämter

(1) Die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

1. Regierungssekretär-anwärterin/
Regierungssekretär-anwärter im Vorbereitungsdienst,
2. Regierungssekretärin zur Anstellung/
Regierungssekretär zur Anstellung in der Probezeit bis zur Anstellung,
3. Regierungssekretärin/
Regierungssekretär im Eingangsamt,
4. Regierungsobersekretärin/
Regierungsobersekretär im ersten Beförderungsamte,
5. Regierungshauptsekretärin/
Regierungshauptsekretär im zweiten Beförderungsamte und
6. Amtsinspektorin/
Amtsinspektor im dritten Beförderungsamte

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt den Beamtinnen und Beamten die berufliche Grundbildung, die sie zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn benötigen. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihre Verantwortung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und auf die Bedeutung einer stabilen gesetzestreuenden Verwaltung für die freiheitliche demokratische Grundordnung hingewiesen. Bedeutung und Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses werden berücksichtigt; die Beamtinnen und Beamten erwerben europaspezifische Kenntnisse. Allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns und zum selbständigen und wirtschaftlichen Handeln sowie soziale Kompetenz sind zu fördern.

(2) Die Beamtinnen und Beamten werden befähigt, sich eigenständig weiterzubilden. Sie sind zum Selbststudium verpflichtet; das Selbststudium ist zu fördern.

§ 3

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Die Anwärterinnen und Anwärter für das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung werden gleichfalls von den Wehrbereichsverwaltungen eingestellt und erst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes bei dieser Dienststelle eingesetzt. Dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und den Wehrbereichsverwaltungen obliegen die Ausschreibung und die Durchführung des Auswahlverfahrens. Den Wehrbereichsverwaltungen obliegen die Einstellung und die Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter; sie treffen die Entscheidungen über Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Sie sind die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Dienstbehörden.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung die Altersgrenze nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht erreicht hat und
3. mindestens den Abschluss einer Realschule oder den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder einen im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

§ 5

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

(2) Bewerbungen sind an das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung oder an die Wehrbereichsverwaltungen zu richten. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als sechs Monate sein soll,
3. Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse über die Tätigkeit seit der Schulentlassung,
4. gegebenenfalls
 - a) eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
 - b) eine Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch,
 - c) eine Ablichtung des Zulassungs- oder Eingliederungsscheins oder der Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes und
 - d) Ablichtungen der Zeugnisse, die bei Beendigung des Grundwehrdienstes und über Wehrübungen erteilt wurden.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze, kann die Zahl der an dem Auswahlverfahren Teilnehmenden bis auf das Dreifache der Zahl der Ausbildungsplätze beschränkt werden. Dabei wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den ausbildungsrelevanten Fächern erzielten Zeugnisnoten, am besten geeignet erscheint. Schwerbehinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung oder von den Wehrbereichsverwaltungen die Bewerbungsunterlagen mit einer schriftlichen Ablehnung zurück.

(4) Das Auswahlverfahren wird beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und bei den Wehrbereichsverwaltungen von einer unabhängigen Auswahlkommission durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Die Auswahlkommission besteht aus einer Beamtin oder einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes als Beisitzenden. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht

gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und legt für jedes Auswahlverfahren eine Rangfolge der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber fest. Sind mehrere Kommissionen eingerichtet, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung oder die Wehrbereichsverwaltungen bestellen die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auswahlkommission für die Dauer von drei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 7

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und die Wehrbereichsverwaltungen entscheiden nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens über die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder ein Gesundheitszeugnis einer beamteten Vertrauensärztin oder eines beamteten Vertrauensarztes, einer Personalärztin oder eines Personalarztes aus neuester Zeit, in dem auch zur Beamtendiensttauglichkeit Stellung genommen wird,
2. eine Ausfertigung der Geburtsurkunde, auf Verlangen auch einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
3. gegebenenfalls eine Ausfertigung der Heiratsurkunde und Ausfertigungen der Geburtsurkunden der Kinder,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde und
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er
 - a) in einem Ermittlungs- oder sonstigen Strafverfahren beschuldigt wird und
 - b) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Die Kosten des Gesundheitszeugnisses trägt die Einstellungsbehörde. Anstelle der Kostenübernahme kann die Bundeswehrverwaltung die Einstellungsuntersuchung selbst vornehmen.

§ 8

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Mit ihrer Einstellung werden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf – Bewerberinnen zu Regierungsekretärinnen und Bewerber zu Regierungsekretären ernannt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter unterstehen der Dienstaufsicht der Einstellungsbehörde. Während der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildungsbehörden unterstehen sie auch deren Dienstaufsicht.

§ 9

Dauer, Verkürzung und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 20 Abs. 3 der Bundeslaufbahnverordnung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. Dabei können der zielgerechten Gestaltung des Vorbereitungsdienstes entsprechende Abweichungen vom Lehr- und Ausbildungsplan zugelassen werden.

(3) Wird die Ausbildung wegen einer Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, können Ausbildungsabschnitte verkürzt oder verlängert und Abweichungen vom Lehr- und Ausbildungsplan zugelassen werden, um eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zu ermöglichen.

(4) Der Vorbereitungsdienst ist im Einzelfall zu verlängern, wenn die Ausbildung

1. wegen einer Erkrankung,
2. wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 der Mutterschutzverordnung oder einer Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,
3. durch Ableistung des Grundwehrdienstes, eines Ersatzdienstes oder
4. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen worden und bei Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist.

(5) Der Vorbereitungsdienst kann – nach Anhörung der Anwärterinnen und Anwärter – in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 und 4 höchstens zweimal um nicht mehr als insgesamt zwölf Monate verlängert werden. Die Verlängerung soll so bemessen werden, dass die Laufbahnprüfung zusammen mit den Anwärterinnen und Anwärtern, die zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt worden sind, abgelegt werden kann.

(6) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung richtet sich die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 39 Abs. 2.

§ 10

Urlaub während des Vorbereitungsdienstes

Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

§ 11

Ausbildungsakte

Für die Anwärterinnen und Anwärter sind Personalakten „Ausbildung“ zu führen, in die der Ausbildungsplan, alle Leistungszeugnisse, Beiträge zu Leistungszeugnissen, Aufsichtsarbeiten sowie alle sonstigen Bewertungen aufzunehmen sind.

§ 12

Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderten Menschen werden im Auswahlverfahren sowie für die Erbringung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt. Hierauf

sind sie rechtzeitig hinzuweisen. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind mit den schwerbehinderten Menschen und der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig, sofern dies zeitlich möglich ist, zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 werden auch bei aktuellen Behinderungen, die nicht unter den Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch fallen, angewandt.

(2) Im Auswahlverfahren wird die Schwerbehindertenvertretung nicht beteiligt, wenn der schwerbehinderte Mensch eine Beteiligung ablehnt.

(3) Entscheidungen über Prüfungserleichterungen trifft das Prüfungsamt.

§ 13

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die fachtheoretische und praktische Ausbildung dauern jeweils zwölf Monate, bilden eine Einheit, bauen aufeinander auf und werden wie folgt durchgeführt:

1. Einführung in die Aufgaben der Bundeswehrverwaltung bei einer Standortverwaltung 1 Woche,
2. Erster Ausbildungsabschnitt Einführungslerngang an einer Bundeswehrverwaltungsschule 5½ Monate,
3. Zweiter Ausbildungsabschnitt praktische Ausbildung bei Dienststellen der Bundeswehrverwaltung (Standortverwaltung, Kreiswehrrersatzamt, Truppenverwaltung) 11 Monate 3 Wochen,
4. Dritter Ausbildungsabschnitt Abschlusslehrgang an einer Bundeswehrverwaltungsschule 6½ Monate.

(2) Begleitend zur praktischen Ausbildung wird eine praxisbezogene Lehrveranstaltung durchgeführt.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt schließt mit der Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, ab.

(4) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

§ 14

Grundsätze der fachtheoretischen Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung wird bei einer Bundeswehrverwaltungsschule durchgeführt. Sie ist praxisbezogen und anwendungsorientiert so durchzuführen, dass sie die Mitarbeit und Mitgestaltung der Anwärterinnen und Anwärter erfordert. Sie dient der Vermittlung des für die Laufbahn erforderlichen Wissens und der Vertiefung und der Erweiterung der durch die praktische Ausbildung erworbenen Kenntnisse. Das Erkennen von Zusammenhängen und die Fähigkeit zu bürgergerechtem Verhalten sollen gefördert werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen betragen 1 150 Lehrstunden; davon entfallen 500 Lehrstunden auf den Einführungslerngang und 650 auf den Abschlusslehrgang.

(3) Die Bundeswehrverwaltungsschulen erstellen die Lehrpläne; diese bedürfen der Genehmigung des Bundes-

ministeriums der Verteidigung. Die Lehrpläne bestimmen die Lernziele der Lehrgebiete und legen die Stundenzahl und die Art der Leistungsnachweise fest. Die Lerninhalte sind nach Intensitätsstufen zu beschreiben.

§ 15

Einführungslerngang

(1) Im Einführungslerngang werden die Anwärterinnen und Anwärter in die allgemeinen Grundlagen der Verwaltung eingeführt und mit den wesentlichen Aufgabengebieten der Laufbahn und den Grundzügen der einzelnen Lehrgebiete vertraut gemacht.

(2) In den folgenden Lehrgebieten werden Grundkenntnisse vermittelt:

1. Staatsrecht,
2. Verwaltungsrecht,
3. Bürgerliches Recht,
4. Betriebswirtschaftslehre,
5. Beamtenrecht einschließlich Disziplinarrecht,
6. Haushalts- und Kassenwesen,
7. Reise- und Umzugskostenrecht,
8. Wehrrersatzwesen,
9. Verpflegung,
10. Bekleidung,
11. Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen,
12. Innere Organisation,
13. Beschaffungswesen,
14. Organisation des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und
15. Kommunikation und Kooperation.

(3) In den Lehrgebieten

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Wehrrrecht,
3. Besoldungsrecht,
4. Versorgungsrecht,
5. Tarifrecht,
6. Personalvertretungsrecht,
7. Beihilfen, Vorschüsse und Unterstützungen und
8. Arbeits- und Lerntechnik

beschränkt sich die Unterrichtung auf eine Grundinformation.

(4) Die vermittelten Grundkenntnisse ermöglichen den Anwärterinnen und Anwärtern in der praktischen Ausbildung das Verständnis für Verwaltungszusammenhänge und Verwaltungshandeln.

§ 16

Abschlusslehrgang

(1) Der Abschlusslehrgang baut ergänzend und vertiefend auf den Lerninhalten des Einführungslerngangs sowie auf den in der praktischen Ausbildung vermittelten Kenntnissen auf.

(2) Schwerpunkte des Abschlusslehrgangs sind die Lehrgebiete

1. Staatsrecht,
2. Verwaltungsrecht,
3. Betriebswirtschaftslehre,
4. Beamtenrecht einschließlich Disziplinarrecht,
5. Haushalts- und Kassenwesen,
6. Reise- und Umzugskostenrecht,
7. Wehrersatzwesen,
8. Verpflegung,
9. Bekleidung,
10. Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen und
11. Innere Organisation.

(3) Die Lehrgebiete

1. Bürgerliches Recht,
2. Beschaffungswesen,
3. Besoldungsrecht,
4. Versorgungsrecht und
5. Tarifrecht

werden vertiefend behandelt.

(4) In den Lehrgebieten

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Psychologie,
3. Soziologie und
4. Personalvertretungsrecht

beschränkt sich die Unterrichtung auf eine Grundinformation.

§ 17

Ziel der praktischen Ausbildung

In der praktischen Ausbildung erwerben die Anwärterinnen und Anwärter berufliche Kenntnisse und Erfahrungen als Grundlage für die fachtheoretische Ausbildung, vertiefen die in der bisherigen fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und lernen, sie in der Praxis anzuwenden.

§ 18

Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Einstellungsbehörden sind verantwortlich für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der praktischen Ausbildung. Sie bestimmen die Ausbildungsstammplätze. Mehrere Ausbildungsstammplätze werden zu einem Ausbildungsbereich zusammengefasst. Im Einzelfall kann ein Ausbildungsstammplatz auch einen eigenen Ausbildungsbereich darstellen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter werden in den Schwerpunktbereichen der Laufbahn des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes mit den wesentlichen Aufgaben der Bundeswehrverwaltung vertraut gemacht. Je nach ihrem Ausbildungsstand und den organisatorischen Möglichkeiten sollen sie einzelne Geschäftsvorgänge, die für ihre Laufbahn typisch sind, selbständig oder

nach Anleitung bearbeiten und an dienstlichen Veranstaltungen, die ihrer Ausbildung förderlich sind, teilnehmen.

(3) Tätigkeiten, die nicht dem Ziel der Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

§ 19

Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte, Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) In jeder Einstellungsbehörde wird eine Beamtin oder ein Beamter als Ausbildungsleitung bestellt. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Die Einstellungsbehörden bestellen für alle Ausbildungsbereiche Beamtinnen oder Beamte als Ausbildungsbeauftragte. Die Ausbildungsbeauftragten sind grundsätzlich von anderen Aufgaben freizustellen. Sie lenken und überwachen die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter ihres Bereichs und stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher. Die Ausbildungsbeauftragten führen regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und den Ausbilderinnen und Ausbildern durch und beraten sie in Fragen der Ausbildung. Die Ausbildungsbeauftragten unterrichten die Ausbildungsleitung regelmäßig über den erreichten Ausbildungsstand.

(3) Den Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet.

(4) Vor Beginn der Ausbildung wird von den Ausbildungsbeauftragten für jede Anwärterin und jeden Anwärter ein Ausbildungsplan aufgestellt, aus dem sich die Ausbildungsstationen ergeben. Dieser Plan wird den Einstellungsbehörden vorgelegt; die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

§ 20

Praxisbezogene Lehrveranstaltung

(1) Die praxisbezogene Lehrveranstaltung beträgt in der Regel 140 Lehrstunden und hat zum Ziel, die in der fachtheoretischen und in der praktischen Ausbildung gewonnenen Kenntnisse in enger Beziehung zur Praxis zu vertiefen (Praxissimulationen). Die Lehrveranstaltung und der praktische Einsatz am Arbeitsplatz werden aufeinander abgestimmt.

(2) Fachgebiete der praxisbezogenen Lehrveranstaltung sind:

1. Informationstechnik,
2. Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen,
3. Haushalts- und Kassenwesen,
4. Verpflegung,
5. Bekleidung,
6. Innere Organisation,
7. Reise- und Umzugskostenrecht und
8. Beschaffungswesen.

(3) Die praxisbezogene Lehrveranstaltung wird während der praktischen Ausbildung bei einer Bundeswehrverwaltungsschule durchgeführt.

§ 21

**Leistungsnachweise
während der fachtheoretischen Ausbildung**

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter Leistungsnachweise zu erbringen. Leistungsnachweise können sein:

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten,
2. andere schriftliche Ausarbeitungen und
3. Referate.

Darüber hinaus können Leistungstests in schriftlicher oder mündlicher Form gefordert werden. Die Ergebnisse werden nach § 35 bewertet.

(2) Während des Einführungslehrgangs sind zwei Aufsichtsarbeiten zu fertigen, deren Aufgabenschwerpunkte folgenden Lehrgebieten zu entnehmen sind:

1. Beamtenrecht,
2. Haushalts- und Kassenwesen,
3. Reise- und Umzugskostenrecht,
4. Wehersatzwesen,
5. Verpflegung,
6. Bekleidung,
7. Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen und
8. Innere Organisation.

(3) Während des Abschlusslehrgangs sind fünf Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Aufgabenschwerpunkte sind jeweils den in § 16 Abs. 2 genannten Lehrgebieten zu entnehmen.

(4) Die Leitungen der Bundeswehrverwaltungsschulen bestimmen abwechselnd nach gegenseitiger Abstimmung die Aufgaben für die anzufertigenden Aufsichtsarbeiten; eine Zusammenfassung einzelner Lehrgebiete zu einer Aufgabe ist zulässig. Die Arbeiten sind in allen Lehrgangsklassen zum gleichen Zeitpunkt und mit einheitlicher Themenstellung zu schreiben. Dies gilt auch, wenn der Lehrgang auf verschiedene Lehrinstitute verteilt ist. Für die Aufgaben ist ein einheitlicher Bewertungsmaßstab und eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Zeitstunden festzulegen.

(5) Jeder Leistungsnachweis wird mindestens eine Woche vor der Ausführung angekündigt. Der Leistungsnachweis wird von der oder dem jeweils Lehrenden nach § 35 bewertet und der Leitung der jeweiligen Bundeswehrverwaltungsschule vorgelegt. Sie kann Rangpunkte ändern, um eine einheitliche Bewertung sicherzustellen; eine Änderung der Rangpunktzahl ist schriftlich zu begründen.

(6) Die Leistungsnachweise während des Einführungslehrgangs sollen spätestens drei Wochen vor Beginn der Zwischenprüfung, im Abschlusslehrgang drei Wochen vor Beginn der Laufbahnprüfung erbracht sein. Wer an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen und ihn nicht innerhalb des Ausbildungsabschnitts nachholen kann, erhält Gelegenheit, den Leistungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu erbringen. Wird der Leistungsnachweis schuldhaft nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung erbracht, gilt er als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

(7) Soweit nach dem Lehrplan im Einführungs- oder Abschlusslehrgang für ein Lehrgebiet mehr als 20 Unter-

richtsstunden vorgesehen sind, hat jede oder jeder Lehrende am Ende des jeweiligen Lehrgangs über die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungstests nach Absatz 1 Satz 3 eine zusammenfassende Bewertung abzugeben.

(8) Zum Abschluss der gesamten fachtheoretischen Ausbildung stellt die jeweilige Bundeswehrverwaltungsschule ein zusammenfassendes Zeugnis aus, in dem die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter in den Aufsichtsarbeiten und alle Bewertungen des Einführungs- und Abschlusslehrgangs aufgeführt werden. Das Zeugnis schließt mit einer nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl. Bei der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl werden die schriftlichen Aufsichtsarbeiten vierfach und alle übrigen Bewertungen einfach gewertet. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung des Zeugnisses.

(9) Bei Verhinderung, Rücktritt, Säumnis, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sind die §§ 33 und 34 entsprechend anzuwenden. Über die Folgen entscheidet die Stelle, die die Aufgabe des Leistungsnachweises bestimmt hat.

§ 22

**Bewertungen
während der praktischen Ausbildung**

(1) Über die Leistungen und den Befähigungsstand der Anwärterinnen und Anwärter während der praktischen Ausbildung wird für jedes Ausbildungsgebiet, dem Anwärterinnen und Anwärter nach dem Ausbildungsplan mindestens für einen Monat zugewiesen werden, eine schriftliche Bewertung nach § 35 abgegeben.

(2) Während der praktischen Ausbildung sind drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen, und zwar je eine Arbeit

1. bei einer Standortverwaltung
aus den Fachgebieten
 - a) Unterbringung, Liegenschafts- und Bauwesen oder
 - b) Verpflegung, Beschaffung und Bekleidung,
2. bei einer Truppenverwaltung
aus dem Fachgebiet Reise- und Umzugskostenrecht und
3. bei einem Kreiswehersatzamt
aus dem Fachgebiet Wehersatzwesen.

Für diese Aufsichtsarbeiten wird bei den Ausbildungsbeauftragten eine Themensammlung gebildet; die Ausbildungsbeauftragten treffen die Auswahl. Die Arbeiten werden von den jeweils zuständigen Ausbilderinnen oder Ausbildern nach § 35 bewertet und den Ausbildungsbeauftragten übergeben. Die Bewertungen sind den Anwärterinnen und Anwärtern zu eröffnen.

(3) Die Bewertung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage eines Entwurfs mit den Anwärterinnen und Anwärtern besprochen. Sie ist den Anwärterinnen und Anwärtern zu eröffnen. Diese erhalten eine Ausfertigung der Bewertung und können zu ihr schriftlich Stellung nehmen.

(4) Zum Abschluss der praktischen Ausbildung erstellt die Ausbildungsleitung ein zusammenfassendes Zeugnis,

das die Bewertungen nach den Absätzen 1 und 2 aufführt. Dieses schließt mit einer nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl ab. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Ausfertigung.

Kapitel 2

Aufstieg

§ 23

Regelaufstieg

(1) Die personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehrverwaltung benennen die Beamtinnen und Beamten, die am Auswahlverfahren für den Aufstieg in den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung gemäß den §§ 16 und 22 der Bundeslaufbahnverordnung teilnehmen. Auf die Durchführung des an einer Bundeswehrverwaltungsschule stattfindenden Auswahlverfahrens ist § 6 entsprechend anzuwenden. Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die zuständige personalbearbeitende Dienststelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung nach Maßgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten nehmen gemeinsam mit den Anwärterinnen und Anwärtern an der Ausbildung teil. Die §§ 2 und 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie die §§ 10 bis 22 und 25 bis 39 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Nach bestandener Aufstiegsprüfung bleiben die Beamtinnen und Beamten bis zur Verleihung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

(4) Eine Verkürzung der Einführungszeit nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Verwendungsaufstieg

Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des Amtsgehilfen- und des einfachen Lagerverwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung können bei Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 16 und 23 der Bundeslaufbahnverordnung zum Aufstieg für besondere Verwendungen in die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung zugelassen werden.

Kapitel 3

Prüfungen

§ 25

Zwischenprüfung

(1) Zum Abschluss des Einführungslehrgangs haben die Anwärterinnen und Anwärter in einer Zwischenprüfung nachzuweisen, dass sie den Wissens- und Kenntnisstand erreicht haben, der eine erfolgreiche weitere Ausbildung erwarten lässt.

(2) Die Zwischenprüfung richtet sich an den Lernzielen aus. Sie besteht aus drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,

deren Aufgabenschwerpunkte den in § 21 Abs. 2 genannten Lehrgebieten zugeordnet sind. Die Aufsichtsarbeiten sind an allen Bundeswehrverwaltungsschulen an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen zu fertigen. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten setzen die Bundeswehrverwaltungsschulen jeweils eine Prüfungskommission ein. Für eine Zwischenprüfung können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgerechten Abschluss der Prüfung es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Lehrenden einer Bundeswehrverwaltungsschule; die Bundeswehrverwaltungsschule bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt. Die Prüfenden sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Durchführung der Zwischenprüfung und die Festlegung ihrer Einzelheiten obliegen den Bundeswehrverwaltungsschulen; § 28 Abs. 5 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 sowie die §§ 33 bis 35 und 37 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander nach § 35 bewertet. Die oder der Zweitprüfende kann Kenntnis von der Bewertung der oder des Erstprüfenden haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. § 27 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird die geforderte Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt sie als mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet.

(6) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer für zwei Aufsichtsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und insgesamt die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.

(7) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann sie spätestens drei Monate und frühestens einen Monat nach Abschluss des Einführungslehrgangs wiederholen; in begründeten Fällen kann das Bundesministerium der Verteidigung eine zweite Wiederholung zulassen. Die Zwischenprüfung ist vollständig zu wiederholen. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Die weitere Ausbildung wird wegen der Wiederholung der Prüfung nicht ausgesetzt. Bei endgültigem Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die Bundeswehrverwaltungsschule erteilt den Anwärterinnen und Anwärtern spätestens vier Wochen nach Ende des Einführungslehrgangs über das Ergebnis der bestandenen Zwischenprüfung ein Zeugnis, das die Rangpunkte, die Noten und die Durchschnittspunktzahl enthält. Das Zeugnis wird durch Bescheid zugestellt. Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt die Bundeswehrverwaltungsschule dies der Anwärterin oder dem Anwärter schriftlich bekannt; dabei soll der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung mitgeteilt werden. Die Bescheide nach den Sätzen 2 und 3 werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(9) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26

Prüfungsamt

(1) Dem beim Bundesministerium der Verteidigung eingerichteten Prüfungsamt obliegt die Durchführung der Laufbahnprüfung; es trägt Sorge für die Entwicklung und gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe und vollzieht die Entscheidungen der Prüfungskommission.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsamtes können ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen werden.

§ 27

Prüfungskommission

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt; für die schriftliche und mündliche Prüfung können gesonderte Prüfungskommissionen eingerichtet werden. Es können mehrere, auch fachspezifische Prüfungskommissionen eingerichtet werden, wenn die Zahl der zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter und die Zeitplanung zum fristgemäßen Abschluss der Prüfung oder fachliche Gesichtspunkte in Bezug auf die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten es erfordern; die gleichmäßige Anwendung der Bewertungsmaßstäbe muss gewährleistet sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommissionen bestellt das Prüfungsamt; die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Mitglieder einer Prüfungskommission für die schriftliche Prüfung sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren oder des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. mindestens eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des höheren Dienstes für die Korrektur der Prüfungsarbeiten aus den Lehrgebieten Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Betriebswirtschaftslehre als Beisitzende oder Beisitzender und
3. mindestens eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für die Korrektur der Prüfungsarbeiten aus den übrigen Lehrgebieten als Beisitzende oder Beisitzender.

(3) Mitglieder einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung sind:

1. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. zwei Beamtinnen oder Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende und
3. eine Beamtin oder ein Beamter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzender.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen stellen die Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabes sicher.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber zwei Mitglieder, dar-

unter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 28

Laufbahnprüfung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterinnen und Anwärter für die vorgesehene Laufbahn befähigt sind.

(2) Die Laufbahnprüfung wird an den Lernzielen ausgerichtet; in ihr sollen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben und fähig sind, Dienstgeschäfte mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig zu erledigen und schwierigere Aufgaben nach Anleitung zu erfüllen. Insoweit ist die Prüfung auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

(3) Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer mit Erfolg die Zwischenprüfung abgelegt und die Ausbildung durchlaufen hat.

(4) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(5) Prüfung und Beratung sind nicht öffentlich. Angehörige des Prüfungsamtes können teilnehmen. Das Prüfungsamt kann Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung und der Einstellungsbehörden, in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten. Auf Wunsch von schwerbehinderten Anwärterinnen und Anwärtern kann während der sie betreffenden mündlichen Teils der Prüfung die Schwerbehindertenvertretung anwesend sein. Bei den Beratungen der Prüfungskommission über die Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen nur deren Mitglieder anwesend sein.

§ 29

Prüfungsort, Prüfungstermin

(1) Das Prüfungsamt setzt Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung soll bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein. Die schriftliche Prüfung soll spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Das Prüfungsamt trägt dafür Sorge, dass den Anwärterinnen und Anwärtern Ort und Zeit der schriftlichen und der mündlichen Prüfung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 30

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben bestimmt das Prüfungsamt. Die Aufgaben der fünf schriftlichen Arbeiten sind aus den in § 16 Abs. 2 genannten Lehrgebieten auszuwählen. Eine Zusammenfassung mehrerer Lehrgebiete zu einer Aufgabe ist zulässig.

(2) Für die Bearbeitung stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Bei jeder Aufgabe werden die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, angegeben; die Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

(3) An einem Tag wird nur eine Aufgabe gestellt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden an aufeinander folgenden Arbeitstagen geschrieben; nach der ersten und dritten Prüfungsarbeit wird ein freier Tag vorgesehen.

(4) Prüfungsvorschläge und -aufgaben sind geheim zu halten.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste darf den Prüfenden nicht vor der endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht gefertigt. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift und vermerken darin die Zeitpunkte des Beginns, der Unterbrechung und der Abgabe der Arbeit, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen im Sinne des § 12 sowie etwaige besondere Vorkommnisse und unterschreiben die Niederschrift.

(7) § 25 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Erscheinen Anwärterinnen oder Anwärter verspätet zu einer Aufsichtsarbeit und wird nicht nach § 33 verfahren, gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

§ 31

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Das Prüfungsamt lässt Anwärterinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung zu, wenn drei oder mehr schriftliche Prüfungsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Leitung der Bundeswehrverwaltungsschule stellt im Auftrag des Prüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung fest und teilt den Anwärterinnen und Anwärtern die Zulassung oder Nichtzulassung rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mit. Dabei teilt sie den zugelassenen Anwärterinnen und Anwärtern die von ihnen in den einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten erzielten Rangpunkte mit, wenn sie dies beantragen. Die Nichtzulassung bedarf der Schriftform; sie wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung richtet sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte aus. Die Prüfungskommission wählt insbesondere aus den in § 16 Abs. 2 und 3 genannten Lehrgebieten entsprechend aus.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 30 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht überschreiten; sie soll 40 Minuten nicht überschreiten. Es sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen nach § 35; die oder der Fachprüfende schlägt jeweils die Bewertung vor. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt.

(5) Über den Ablauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission unterschreiben.

§ 33

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Wer durch eine Erkrankung oder sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder Teilen der Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amts-, vertrauens- oder personalärztlichen Zeugnisses oder eines Zeugnisses einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Aus wichtigem Grund können Anwärterinnen oder Anwärter mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Das Prüfungsamt bestimmt, zu welchen Zeitpunkten die betreffenden Prüfungsteile nachgeholt werden; es entscheidet, ob und wieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten gewertet werden.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet das Prüfungsamt, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen oder Anwärtern, die bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder in der mündlichen Prüfung eine Täuschung versuchen oder dazu beitragen oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission nach Absatz 2 über die weitere Fortsetzung der Prüfung gestattet werden; bei einer erheblichen Störung können sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. § 27 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs, eines Beitrags zu einem solchen, eines sonstigen Ordnungsverstoßes während der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder einer Täuschung, die nach Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission oder das Prüfungsamt können nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (Rangpunkt 0) bewerten oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der Prüfung nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Betroffene sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 zu hören.

§ 35

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten und Rangpunkten bewertet:

sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2) 13 bis 11 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden aus den Rangpunkten errechnet; sie werden auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Leistungen werden den für die Leistung maßgebenden Anforderungen ihrer Anzahl, Zusammensetzung und Schwierigkeit entsprechend Leistungspunkte zugeteilt. Soweit eine Anforderung erfüllt ist, wird die entsprechende Anzahl von Punkten der Leistung zugerechnet. Bei der Bewertung werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und Klarheit der Darstellung und die Gewandtheit des Ausdrucks angemessen berücksichtigt.

(3) Die Note „ausreichend“ setzt voraus, dass der Anteil der erreichten Leistungspunkte 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl beträgt.

(4) Die Leistungspunkte werden einer gleichmäßigen Steigerung des Anforderungsgrades entsprechend wie folgt nach ihrem Vom-Hundert-Anteil an der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Rangpunkte zugeordnet:

	Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rangpunkte
	100 bis 93,7	15
unter	93,7 bis 87,5	14

	Vom-Hundert-Anteil der Leistungspunkte	Rangpunkte
unter	87,5 bis 83,4	13
unter	83,4 bis 79,2	12
unter	79,2 bis 75,0	11
unter	75,0 bis 70,9	10
unter	70,9 bis 66,7	9
unter	66,7 bis 62,5	8
unter	62,5 bis 58,4	7
unter	58,4 bis 54,2	6
unter	54,2 bis 50,0	5
unter	50,0 bis 41,7	4
unter	41,7 bis 33,4	3
unter	33,4 bis 25,0	2
unter	25,0 bis 12,5	1
unter	12,5 bis 0	0.

(5) Ist nach der Art des Leistungsnachweises oder der Prüfungsarbeit die Bewertung nach Absatz 2 nicht durchführbar, werden den Grundsätzen der Absätze 3 und 4 entsprechend für den unteren Rangpunkt jeder Note typische Anforderungen festgelegt. Von diesen Anforderungen aus wird die Erteilung des der Leistung entsprechenden Rangpunktes begründet. Für die Bewertung mündlicher Leistungen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

§ 36

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt die Prüfungskommission die Abschlussnote fest. Dabei werden berücksichtigt:

1. die Durchschnittspunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung mit 20 vom Hundert,
2. die Durchschnittspunktzahl der praktischen Ausbildung mit 8 vom Hundert,
3. die Durchschnittspunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 vom Hundert,
4. die Durchschnittspunktzahl der fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit 52 vom Hundert und
5. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mit 15 vom Hundert.

Soweit die abschließend errechnete Durchschnittspunktzahl fünf oder mehr beträgt, werden Dezimalstellen von 50 bis 99 für die Bildung der Abschlussnote aufgerundet. Im Übrigen bleiben Dezimalstellen unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis nach Absatz 1 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht ist.

(3) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission teilt die oder der Vorsitzende den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die erreichten Rangpunkte mit, die sie oder er auf Wunsch kurz mündlich erläutert.

(4) Über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 37

Zeugnis

(1) Das Prüfungsamt erteilt den Anwärtinnen und Anwärtern, die die Laufbahnprüfung bestanden haben, ein Prüfungszeugnis, das mindestens die Abschlussnote sowie die nach § 36 Abs. 1 Satz 2 errechnete Durchschnittspunktzahl enthält. Das Zeugnis wird durch Bescheid des Prüfungsamtes zugestellt. Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dies den Anwärtinnen und Anwärtern schriftlich bekannt. Der Bescheid nach Satz 2 und die Bekanntgabe nach Satz 3 werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses wird zu den Personalgrundakten genommen. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet bei Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält von der Einstellungsbehörde ein Zeugnis, das auch die Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte umfasst.

(3) Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten bei der Ermittlung oder Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben. In den Fällen des § 34 Abs. 3 Satz 1 ist das Prüfungszeugnis zurückzugeben.

§ 38

Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) Jeweils eine Ausfertigung der Zeugnisse über die Zwischenprüfung sowie die fachtheoretische und praktische Ausbildung, der Niederschriften über den Ablauf der Zwischenprüfung sowie der schriftlichen und mündlichen Laufbahnprüfung sowie des Zeugnisses der Laufbahnprüfung ist mit den schriftlichen Arbeiten der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsakten werden bei den Bundeswehrverwaltungsschulen mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Die Anwärtinnen und Anwärter können nach Abschluss der mündlichen Laufbahnprüfung Einsicht in die sie betreffenden Teile der Prüfungsakten nehmen.

§ 39

Wiederholung

(1) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen; das Bundesministerium der Verteidigung kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen. Prüfungen sind vollständig zu wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann, welche Teile der Ausbildung zu wiederholen und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind. Die Wiederholungsfrist soll mindestens drei Monate betragen und ein Jahr nicht überschreiten. Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Noten ersetzen die bisherigen. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert. Die Wiederholungsprüfung soll zusammen mit den Anwärtinnen und Anwärtern der nächsten Laufbahnprüfung abgelegt werden.

Kapitel 4**Sonstige Vorschriften**

§ 40

Übergangsregelung

Ausbildung und Prüfung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Anwärtinnen und Anwärter richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Für die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten gilt Satz 1 entsprechend.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. November 2001

Der Bundesminister der Verteidigung
Rudolf Scharping

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Sechzehnte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 16. BtMÄndV)**

Vom 28. November 2001

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1180), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage II wird folgendes Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„—	Isocodein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphin-7-en-6 β -ol“.
----	------------------	---

2. In Anlage III werden folgende Betäubungsmittel in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„ Zolpidem —		<i>N,N</i> -Dimethyl-2-[6-methyl-2-(<i>p</i> -tolyl)imidazo[1,2- <i>a</i>]pyridin-3-yl]acetamid
---------------------	--	---

- ausgenommen in Zubereitungen zur oralen Anwendung, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 8,5 mg Zolpidem, berechnet als Base, enthalten –“

„—	γ -Hydroxybuttersäure (GHB)	4-Hydroxybutansäure
----	------------------------------------	---------------------

- ausgenommen in Zubereitungen zur Injektion, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 20 vom Hundert und je abgeteilte Form bis zu 2 g γ -Hydroxybuttersäure, berechnet als Säure, enthalten –“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Bonn, den 28. November 2001

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

Vom 29. November 2001

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 19 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, §§ 23, 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 28 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758), zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion, wenn diese

- a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder
- b) durch klinische und serologische Untersuchung (Antikörpernachweis)

festgestellt worden ist;

2. Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion, wenn das Ergebnis der klinischen oder serologischen Untersuchung den Ausbruch einer BHV1-Infektion befürchten lässt.

Im Falle der serologischen Untersuchung bei Rindern, die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, gilt Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 nur, wenn Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind. Verdacht auf BHV1-Infektion liegt im Falle einer serologischen Untersuchung von Rindern nach Satz 1 Nr. 2 dann nicht vor, wenn bei dieser Untersuchung Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind und die Rinder nachweislich rechtmäßig mit Impfstoffen geimpft worden sind, bei deren Herstellung Virusstämme verwendet wurden, die keine Deletion aufweisen, und wenn der Ausbruch einer Infektion im Bestand auf Grund weitergehender Untersuchungen nicht zu befürchten ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird in Doppelbuchstabe aa das zuerst genannte Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) aus einem Rinderbestand stammt, in dem

aa) alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei Monaten), keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und

bb) das Rind für die Dauer von mindestens 30 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder bei einer zweimaligen Untersuchung im Abstand von mindestens 21 Tagen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.“

cc) In Nummer 2 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Reagent:

ein Zucht- oder Nutztier, bei dem durch serologische Untersuchungsverfahren Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 oder bei dem durch virologische Untersuchungsverfahren das BHV1 oder Antigen des BHV1 nachgewiesen worden sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Impfungen“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Untersuchungen

(1) Der Besitzer hat, soweit sein Rinderbestand nicht bereits nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-frei ist, alle Zucht- und NutZRinder im Alter von über neun Monaten im Abstand von längstens zwölf Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde,

1. sofern die Rinder des Bestandes nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
2. sofern die Rinder des Bestandes mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersuchen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Reagenten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des Bestandes und der Seuchensituation ihres Zuständigkeitsgebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und die Rinder des Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung aller Rinder eines Bestandes oder ihres Zuständigkeitsgebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zucht- und NutZRinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 begleitet sind. Satz 1 gilt nicht für Rinder, die

1. aus einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, der nicht BHV1-frei ist oder der sich nicht in einem Sanierungsverfahren befindet, sofern alle Rinder des aufnehmenden Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft worden sind,
2. aus einem Bestand zur tierärztlichen Behandlung verbracht werden,
3. unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
4. unmittelbar ausgeführt werden oder
5. aus einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und anschließend zur Schlachtung abgegeben werden.“

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Weitergehende

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann das Treiben von Rindern, die nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2

Nr. 2 erfüllen, verbieten, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Dung und flüssige Stallabgänge aus Rinderställen oder von sonstigen Standorten der Rinder nur mit ihrer Genehmigung ausgebracht werden dürfen, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

6. Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßnahmen

Titel 1

Vor amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion oder des Verdachts der BHV1-Infektion

§ 5

Schutzmaßnahmen

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort gelten vor der amtlichen Feststellung folgende Schutzmaßnahmen:

1. Der Besitzer hat alle Rinder in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen weder in das Gehöft oder den sonstigen Standort noch aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
3. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
4. Die in Nummer 3 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Der Besitzer hat verendete oder getötete Rinder, abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten bis zur Abgabe an den Beseitigungspflichtigen so aufzubewahren, dass sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
6. Von Rindern stammende Teile, Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge sowie sonstige Gegenstände, mit denen Rinder in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Rinder, die unmittelbar zur Schlachtung oder nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebseigene Weiden verbracht werden, wobei Kontakte zu Rindern anderer Besitzer zu verhindern sind.

Titel 2

Nach amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion
oder des Verdachts der BHV1-Infektion

§ 6

Sperrzone

(1) Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperrzone:

1. Der Besitzer hat alle Rinder in Ställen oder an sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt oder in das Gehöft oder an den sonstigen Standort verbracht werden.
3. Im Falle der künstlichen Besamung dürfen Rinder des Bestandes nur mit Samen von Bullen besamt werden, die aus einer Besamungsstation stammen, die zum Zeitpunkt der Samengewinnung frei von einer BHV1-Infektion ist.
4. Verendete oder getötete Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.
5. Der Besitzer hat abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
6. Der Besitzer hat Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, mit denen die seuchenkranken oder verdächtigen Rinder oder ihre Abgänge in Berührung gekommen sind, ferner die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Besitzer hat an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder andere geeignete Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks anzubringen, die nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel versehen sein müssen.
8. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
9. Die in Nummer 8 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Alle Personen haben vor dem Verlassen des Gehöfts ihr Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 darf das Verbringen der Rinder nur genehmigt werden

1. zur unmittelbaren Schlachtung oder
2. nach vorheriger Impfung mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 zum Zwecke der Ausmästung in einen Mastbestand oder zur sonstigen Nutzung in einen nicht BHV1-freien Bestand oder in einen nicht in der Sanierung befindlichen Bestand, wenn sichergestellt ist, dass die Rinder aus diesem Bestand nur zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Rinder, die nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebseigene Weiden, auf denen sie nicht mit Rindern anderer Bestände Kontakt haben können, verbracht werden.

(5) Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten für Untersuchungen benötigt werden.

§ 7

Tötung

Ist der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder anordnen.

§ 8

Sperrbezirk

Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem von ihr bestimmten, für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Umkreis um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk erklären und eine amtstierärztliche Untersuchung von Rinderbeständen, einschließlich der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion, sowie die Impfung von Rindern im Sperrbezirk anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, dass Rinder nur mit Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 9

Ansteckungsverdacht

(1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der BHV1-Infektion amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt worden sein kann, für die Dauer von 30 Tagen der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann die Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion sowie für diesen Bestand die Impfung anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

§ 10

Reinigung und Desinfektion

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Rinder hat der Besitzer unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Standorte im Stall, in oder an denen kranke oder verdächtige Rinder gehalten worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren sowie eine Schadnagerbekämpfung durchzuführen,
2. alle Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, mit denen diese Tiere in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Der Besitzer hat Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Davon abweichend darf der Besitzer Futter auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Seuchenerregers gewährleistet ist, unterwerfen. Der Besitzer hat den Dung an einem für Rinder unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Rinderställen oder sonstigen Standorten der Rinder hat der Besitzer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die zuständige Behörde kürzere Lagerzeiten genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 11

Ausstellungen, Märkte

Wird bei Rindern, die sich auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art befinden, die BHV1-Infektion amtlich festgestellt oder liegt ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde entsprechend den §§ 5 bis 10 Anordnungen treffen.“

7. Der bisherige § 7 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§12

Aufhebung der Schutzmaßnahmen

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die BHV1-Infektion erloschen ist oder der Verdacht auf BHV1-Infektion beseitigt ist.

(2) Die BHV1-Infektion gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. die infizierten Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes keine auf die BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen über neun Monate alten Rindern entnommene Blutproben mit negativem

Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind oder

3. die infizierten Rinder verendet sind oder keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen, alle Rinder des Bestandes mindestens zweimal gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und innerhalb von 30 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und
4. die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden sind.

(3) Der Verdacht auf eine BHV1-Infektion gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und die übrigen Rinder des Bestandes keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und
 - a) frühestens 30 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Rinder eine serologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen Rinder auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist oder
 - b) mindestens zweimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und frühestens 30 Tage nach der letzten Impfung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein der BHV1 untersucht worden sind oder
2. alle Rinder des Bestandes mindestens zweimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und innerhalb von 30 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen.“

8. Der bisherige § 8 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 2a Abs. 2 oder §§ 4, 7, 8 oder § 9 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11, oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Rind impft,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Zucht- oder Nutztier verbringt oder einstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 7 einen Stall oder Standort betritt,

- 5. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 5, 8 oder 9 oder § 10 Abs. 1 über das Ablegen der Schutzkleidung, die Reinigung, die Desinfektion oder die Schadhagerbekämpfung zuwiderhandelt,
 - 6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 ein Rind, eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht richtig aufbewahrt,
 - 7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 einen dort genannten Gegenstand entfernt,
 - 8. ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 ein Rind entfernt oder verbringt,
 - 9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 ein Rind besamt,
 - 10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt oder
 - 11. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 über das Verbrennen, das Packen, die Desinfektion oder das Lagern von Futter, Einstreu, Dung oder flüssigem Stallabgang zuwiderhandelt.“
9. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Für den Fall, dass bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 30 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte zweimalige blutserologische Untersuchung aller Rinder im Abstand von mindestens zwei Monaten keine Reagenten festgestellt worden sind. Eine blutserologische Untersuchung bei Kühen kann durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden.“
10. In Anlage 2 wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

11. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände) ¹⁾

des (der)

in Kreis

Land

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes ¹⁾

erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate²⁾ / 6 Monate²⁾ / 12 Monate²⁾

nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand

.....¹⁾ am.....

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.“

Artikel 2**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der BHV1-Verordnung in der vom 8. Dezember 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. November 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung

Vom 29. November 2001

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3339) wird nachstehend der Wortlaut der BHV1-Verordnung in der ab 8. Dezember 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 6. Dezember 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758),
2. den am 26. April 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531),
3. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 363 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
4. die am 8. Dezember 2001 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 27 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038),
- zu 2. des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 2 und § 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038),
- zu 3. des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) aus Anlass der Organisationserlasse vom 22. Januar 1993 (BGBl. I S. 303), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68), vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 16. Juli 1999 (BGBl. I S. 1723) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) sowie des Kabinettsbeschlusses betreffend die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien vom 20. Januar 1993 (GMBI S. 46),
- zu 4. des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 19 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, §§ 23, 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 28 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506).

Bonn, den 29. November 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
(BHV1-Verordnung)**

Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigenachweis) oder
 - b) durch klinische und serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) festgestellt worden ist;
2. Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion, wenn das Ergebnis der klinischen oder serologischen Untersuchung den Ausbruch einer BHV1-Infektion befürchten lässt.

Im Falle der serologischen Untersuchung bei Rindern, die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, gilt Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 nur, wenn Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind. Verdacht auf BHV1-Infektion liegt im Falle einer serologischen Untersuchung von Rindern nach Satz 1 Nr. 2 dann nicht vor, wenn bei dieser Untersuchung Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind und die Rinder nachweislich regelmäßig mit Impfstoffen geimpft worden sind, bei deren Herstellung Virusstämme verwendet wurden, die keine Deletion aufweisen, und wenn der Ausbruch einer Infektion im Bestand auf Grund weitergehender Untersuchungen nicht zu befürchten ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. BHV1-freier Rinderbestand:

Bestand mit Zucht- oder Nutztindern eines Betriebes, der

 - a) die Voraussetzungen der Anlage 1 erfüllt oder
 - b) in einem Mitgliedstaat oder einem Teil eines Mitgliedstaates liegt, der nach einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft, die auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, als BHV1-frei gilt;
2. BHV1-freies Rind:

ein Zucht- oder Nutztind, das

 - a) aus einem BHV1-freien Rinderbestand stammt oder
 - b) aus einem Rinderbestand stammt, in dem
 - aa) alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes mindestens dreimal geimpft worden sind

(Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei Monaten) oder die Reagenten mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von sechs Monaten) und

- bb) die geimpften Rinder regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachgeimpft worden sind sowie die nicht geimpften und die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpften, ausgenommen Reagenten, über neun Monate alten Tiere regelmäßig im Abstand von längstens zwölf Monaten blut- oder milchserologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind und
- cc) das Rind, sofern es älter als neun Monate ist, 14 Tage vor einem eventuellen Verbringen serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden ist, oder
- c) aus einem Rinderbestand stammt, in dem
 - aa) alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei Monaten), keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und
 - bb) das Rind für die Dauer von mindestens 30 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder bei einer zweimaligen Untersuchung im Abstand von mindestens 21 Tagen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind;
3. Reagent:

ein Zucht- oder Nutztind, bei dem durch serologische Untersuchungsverfahren Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 oder bei dem durch virologische Untersuchungsverfahren das BHV1 oder Antigen des BHV1 nachgewiesen worden sind.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln
gegen die BHV1-Infektion

Unterabschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2

Impfungen

- (1) Rinder dürfen gegen eine BHV1-Infektion nur mit Impfstoffen geimpft werden, bei deren Herstellung

1. Virusstämme verwendet worden sind, die eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweisen (negativer gE-Marker) und die nicht zur Bildung von gE-Antikörpern im geimpften Rind führen, oder
2. Virusstämme verwendet worden sind, die keine Deletion aufweisen, und zwar in Beständen, in denen die Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für Rinder, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem anderen Impfstoff verlangt.

(3) Die zuständige Behörde kann die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Sie kann dabei das Verbringen der geimpften Rinder aus dem Bestand oder dem bestimmten Gebiet von einer Genehmigung abhängig machen.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

§ 2a

Untersuchungen

(1) Der Besitzer hat, soweit sein Rinderbestand nicht bereits nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-frei ist, alle Zucht- und NutZRinder im Alter von über neun Monaten im Abstand von längstens zwölf Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde,

1. sofern die Rinder des Bestandes nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
2. sofern die Rinder des Bestandes mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersuchen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Reagenten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des Bestandes und der Seuchensituation ihres Zuständigkeitsgebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und die Rinder des Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung aller Rinder eines Bestandes oder ihres Zuständigkeitsgebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.

§ 3

Verbringen von Rindern

(1) Zucht- und NutZRinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 begleitet sind. Satz 1 gilt nicht für Rinder, die

1. aus einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, der nicht BHV1-frei ist oder der sich nicht in einem Sanierungsverfahren befindet, sofern alle Rinder des aufnehmenden Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft worden sind,
2. aus einem Bestand zur tierärztlichen Behandlung verbracht werden,
3. unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
4. unmittelbar ausgeführt werden oder
5. aus einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und anschließend zur Schlachtung abgegeben werden.

(2) Ist ein Sanierungsprogramm zur Tilgung von BHV1-Infektionen für das gesamte Inland oder einen Teil des Inlands durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muss die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatz-erklärung ergänzt sein.

(3) Gilt das gesamte Inland oder ein Teil des Inlands durch eine Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung als frei von einer BHV1-Infektion und hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft diese Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dürfen in die Rinderbestände des betroffenen Gebietes nur Rinder verbracht werden, die den Bestimmungen dieser Entscheidung genügen. In diesem Fall muss die Bescheinigung nach Absatz 1 durch eine durch die Entscheidung vorgeschriebene Zusatz-erklärung ergänzt sein.

(4) Die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 ist vom Besitzer der Tiere, in dessen Bestand sie eingestellt werden, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 4

Weitergehende Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann das Treiben von Rindern, die nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, verbieten, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Dung und flüssige Stallabgänge aus Rinderställen oder von sonstigen Standorten der Rinder nur mit ihrer Genehmigung ausgebracht werden dürfen, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Unterabschnitt 2
Besondere Schutzmaßregeln

Titel 1

**Vor amtlicher Feststellung
der BHV1-Infektion oder
des Verdachts der BHV1-Infektion**

§ 5

Schutzmaßregeln

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort gelten vor der amtlichen Feststellung folgende Schutzmaßregeln:

1. Der Besitzer hat alle Rinder in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen weder in das Gehöft oder den sonstigen Standort noch aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
3. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
4. Die in Nummer 3 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Der Besitzer hat verendete oder getötete Rinder, abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten bis zur Abgabe an den Beseitigungspflichtigen so aufzubewahren, dass sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
6. Von Rindern stammende Teile, Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge sowie sonstige Gegenstände, mit denen Rinder in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Rinder, die unmittelbar zur Schlachtung oder nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebseigene Weiden verbracht werden, wobei Kontakte zu Rindern anderer Besitzer zu verhindern sind.

Titel 2

**Nach amtlicher Feststellung
der BHV1-Infektion oder
des Verdachts der BHV1-Infektion**

§ 6

Sperre

(1) Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der

sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat alle Rinder in Ställen oder an sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt oder in das Gehöft oder an den sonstigen Standort verbracht werden.
3. Im Falle der künstlichen Besamung dürfen Rinder des Bestandes nur mit Samen von Bullen besamt werden, die aus einer Besamungsstation stammen, die zum Zeitpunkt der Samengewinnung frei von einer BHV1-Infektion ist.
4. Verendete oder getötete Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.
5. Der Besitzer hat abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
6. Der Besitzer hat Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, mit denen die seuchenkranken oder verdächtigen Rinder oder ihre Abgänge in Berührung gekommen sind, ferner die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Besitzer hat an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder andere geeignete Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks anzubringen, die nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel versehen sein müssen.
8. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
9. Die in Nummer 8 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Alle Personen haben vor dem Verlassen des Gehöfts ihr Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 darf das Verbringen der Rinder nur genehmigt werden

1. zur unmittelbaren Schlachtung oder
2. nach vorheriger Impfung mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 zum Zwecke der Ausmästung in einen Mastbestand oder zur sonstigen Nutzung in einen nicht BHV1-freien Bestand oder in einen nicht in der Sanierung befindlichen Bestand, wenn sichergestellt ist, dass die Rinder aus diesem Bestand nur zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Rinder, die nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebseigene Weiden, auf denen sie nicht mit Rindern anderer Bestände Kontakt haben können, verbracht werden.

(5) Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten für Untersuchungen benötigt werden.

§ 7

Tötung

Ist der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder anordnen.

§ 8

Sperrbezirk

Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem von ihr bestimmten, für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Umkreis um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk erklären und eine amtstierärztliche Untersuchung von Rinderbeständen, einschließlich der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion, sowie die Impfung von Rindern im Sperrbezirk anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, dass Rinder nur mit Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 9

Ansteckungsverdacht

(1) Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der BHV1-Infektion amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, für die Dauer von 30 Tagen der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann die Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion sowie für diesen Bestand die Impfung anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.

§ 10

Reinigung und Desinfektion

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Rinder hat der Besitzer unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Standorte im Stall, in oder an denen kranke oder verdächtige Rinder gehalten worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren sowie eine Schädnerbekämpfung durchzuführen,

2. alle Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, mit denen diese Tiere in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Der Besitzer hat Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Davon abweichend darf der Besitzer Futter auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Seuchenerregers gewährleistet ist, unterwerfen. Der Besitzer hat den Dung an einem für Rinder unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Rinderställen oder sonstigen Standorten der Rinder hat der Besitzer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die zuständige Behörde kürzere Lagerzeiten genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 11

Ausstellungen, Märkte

Wird bei Rindern, die sich auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art befinden, die BHV1-Infektion amtlich festgestellt oder liegt ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde entsprechend den §§ 5 bis 10 Anordnungen treffen.

Abschnitt 3

Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 12

Aufhebung der Schutzmaßregeln

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die BHV1-Infektion erloschen ist oder der Verdacht auf BHV1-Infektion beseitigt ist.

(2) Die BHV1-Infektion gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. die infizierten Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes keine auf die BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen über neun Monate alten Rindern entnommene Blutproben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind oder
3. die infizierten Rinder verendet sind oder keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen, alle Rinder des Bestandes mindestens zweimal gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und innerhalb von 30 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und
4. die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden sind.

(3) Der Verdacht auf eine BHV1-Infektion gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und die übrigen Rinder des Bestandes keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und
 - a) frühestens 30 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Rinder eine serologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen Rinder auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist oder
 - b) mindestens zweimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und frühestens 30 Tage nach der letzten Impfung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein der BHV1 untersucht worden sind oder
2. alle Rinder des Bestandes mindestens zweimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und innerhalb von 30 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 2a Abs. 2 oder §§ 4, 7, 8 oder § 9 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11, oder

2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Rind impft,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Zucht- oder Nutztier verbringt oder einstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 7 einen Stall oder Standort betritt,
5. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 5, 8 oder 9 oder § 10 Abs. 1 über das Ablegen der Schutzkleidung, die Reinigung, die Desinfektion oder die Schadnagerbekämpfung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 ein Rind, eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht richtig aufbewahrt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 einen dort genannten Gegenstand entfernt,
8. ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 ein Rind entfernt oder verbringt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 ein Rind besamt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt oder
11. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 über das Verbrennen, das Packen, die Desinfektion oder das Lagern von Futter, Einstreu, Dung oder flüssigem Stallabgang zuwiderhandelt.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

Voraussetzungen,
unter denen ein Rinderbestand als frei von einer BHV1-Infektion gilt

Abschnitt I

Von einer BHV1-Infektion freier
Rinderbestand (Basisuntersuchung)

1. Im Rinderbestand müssen
 - a) alle Rinder des Bestandes frei sein von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten, und
 - b) bei einer zweimaligen blutserologischen Untersuchung¹⁾ aller über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere im Abstand von fünf bis sieben Monaten bei diesen Tieren keine Antikörper gegen das Glykoprotein-E-Gen (gE-Glykoprotein) des BHV1 festgestellt worden sein oder der Bestand nachweislich nur mit Rindern aus Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, aufgebaut worden sein und
 - c) in den letzten sechs Monaten der Verdacht oder der Ausbruch der BHV1-Infektion nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sein und in diesem Zeitraum nur BHV1-freie Rinder in den Bestand eingestellt worden sein.

Die serologische Untersuchung nach Buchstabe b muss in einem Untersuchungsgang durchgeführt werden.
2. Die Rinder des Bestandes dürfen keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, haben. Dies gilt auch für die Teilnahme der Rinder des Bestandes an Märkten, Tier-schauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie für deren Transport und die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder zum Verbringen in eine Tierklinik.
3. Die Rinder des Bestandes dürfen nur von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder mit Samen von Bullen besamt werden, der aus

einer BHV1-freien Besamungsstation stammt. In Beständen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, dürfen nur Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, eingestellt werden. Zur künstlichen Besamung darf nur Samen von Bullen verwendet werden, die serologisch mit negativem Ergebnis auf das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.

4. Bei Rinderbeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung landesrechtlich im Hinblick auf die BHV1-Infektion als unverdächtig anerkannt worden sind, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 als erfüllt.

Abschnitt II

Aufrechterhaltung
der BHV1-Freiheit eines Rinder-
bestandes (Kontrolluntersuchungen)

Die BHV1-Freiheit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten.
2. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 im Abstand von maximal zwölf Monaten durchgeführt worden sein²⁾.
3. Für den Fall, dass bei einer Untersuchung nach Nummer 2 Reagenten festgestellt werden, ruht der Status, bis durch eine frühestens 30 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte zweimalige blutserologische Untersuchung aller Rinder im Abstand von mindestens zwei Monaten keine Reagenten festgestellt worden sind. Eine blutserologische Untersuchung bei Kühen kann durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden.
4. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die frei von einer BHV1-Infektion sind.
5. Abschnitt I Nr. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

¹⁾ Die zweimalige blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch

- zwei Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von fünf bis sieben Monaten, die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden, oder
- drei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird, und durch eine einmalige blutserologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt, größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

²⁾ Die blutserologische Untersuchung kann in Beständen mit nicht geimpften Kühen ersetzt werden durch

- eine Einzelmilchprobe, die Einzelmilchproben können von bis zu fünf Tieren zusammen (gepoolt) untersucht werden, oder
- zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten, sofern zumindest 30 v. H. des Bestandes aus Kühen besteht, von denen regelmäßig Milch abgegeben wird. Die Bestandsmilchprobe ist auf Bestände mit maximal 50 laktierenden Kühen beschränkt, größere Bestände müssen hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rindes**

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)

.....

des

in Kreis

Land

ist (sind) nach

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a¹),

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b¹) (Untersuchung mit negativem Ergebnis
am) oder

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c¹)

der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils
geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n)¹)
wurde/wurden alle¹) mit einem Impfstoff geimpft, bei dessen Herstellung ein
Virusstamm verwendet wurde, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens auf-
weist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Tage der
Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn
die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen
sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der)

in Kreis

Land

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes¹⁾
erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate²⁾/6 Monate²⁾/12 Monate²⁾ nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand¹⁾ am Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Siebenundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 30. November 2001

Es verordnen

- das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht,
- das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

Die Anlage in der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juni 2001 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. In der Position „**Omeprazol** und seine Salze“ werden die Wörter „– zur Anwendung als Protonenpumpenblocker in der Monotherapie –“ gestrichen.
2. Die Position „**Ibuprofen** und seine Salze“ wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
„– ausgenommen in festen Zubereitungen zur rektalen Anwendung als Monopräparate in Einzeldosen bis

10 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Einzeldosis von 600 mg je abgeteilter Form) und in einer Tagesdosis bis zu 30 mg/kg Körpergewicht (bis zu einer maximalen Tagesdosis von 1 800 mg) bei leichten bis mäßig starken Schmerzen und Fieber –“.

3. Die Position „**Naproxen** und seine Salze“ wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„– ausgenommen in festen Zubereitungen zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in Einzeldosen bis zu 220 mg, in einer Tagesdosis bis zu 660 mg und in Packungsgrößen bis zu 6 600 mg zur Anwendung bei Erwachsenen und Kindern ab 12 Jahren bei leichten bis mäßig starken Schmerzen und Fieber –“.

4. Folgende Positionen werden angefügt:

Alendronat und seine Salze

Anastrozol

Fluvoxamin und seine Salze

Glimeprid

Marbofloxacin und seine Salze

– zur Anwendung bei Hunden und Katzen –

Mivacuriumchlorid

Nebivolol und seine Salze

Nitrofurantoin

Penciclovir und seine Salze

– zur äußeren Anwendung –

Ropivacain und seine Salze

Sertralin und seine Salze

Tamsulosin und seine Salze

Terbinafin und seine Salze

– ausgenommen zum äußeren Gebrauch –.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. November 2001

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Anordnung
zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse
im Bereich der Deutschen Post AG**

Vom 13. November 2001

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1583) wird angeordnet:

I.

**Festsetzung
der Kürzung von Dienstbezügen**

Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung von Dienstbezügen bis zum Höchstmaß wird gemäß § 33 Abs. 5 des Bundesdisziplinargesetzes den Stelleninhabern mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten nach Abschnitt I Nr. 2 der Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1999 für die ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen.

II.

**Erhebung der Disziplinar-
klage gegen Beamtinnen und Beamte**

Die Befugnis zur Erhebung der Disziplinar-klage wird gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes den Stelleninhabern nach Abschnitt I dieser Anordnung für die ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen.

III.

**Ausübung der Befugnisse
gegenüber Ruhestands-
beamtinnen und Ruhestandsbeamten**

Die Ausübung der Disziplinarbefugnisse wird gemäß § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes den Stelleninhabern nach Abschnitt I dieser Anordnung für die Ruhe-

standsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten übertragen, für deren Betreuung sie zuständig sind. Hiervon nicht erfasst ist die Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 42 des Bundesdisziplinargesetzes; hier gilt die besondere Regelung nach Abschnitt IV.

IV.

Erlass von Widerspruchsbescheiden

Die Befugnis zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes der Service Niederlassung Dienstrecht/Versorgung in München übertragen.

V.

**Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen gegen Disziplinentscheidungen**

Für die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten gegen Disziplinentscheidungen der Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten gilt Abschnitt II der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Post AG vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1726) mit der Maßgabe, dass die Befugnis der Stelle obliegt, die nach Abschnitt IV dieser Anordnung zum Erlass von Widerspruchsbescheiden in Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte befugt ist.

VI.

Übergangs- und Schlussvorschriften

Wir behalten uns vor, die nach den Abschnitten I bis V übertragenen Befugnisse im Einzelfall wieder an uns zu ziehen.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bonn, den 13. November 2001

Deutsche Post AG
Der Vorstand
Scheurle

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
28. 9. 2001 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung – Schiffahrt bei Hochwasser auf der Elbe (§ 17.11)* – Abmessung der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe auf der Havel-Oder-Wasserstraße (§ 23.02 Nr. 1.5)* – Segeln auf der Havel-Oder-Wasserstraße (§ 23.17)*	21/2001 S. 478	1. 11. 2001
* erstmals erlassen		